

vermutlich sind sie überhaupt dahin entboten worden, um an dem Gericht teilzunehmen. Es gibt also nichts, was gegen Worms als Ort des fürstlichen Achturteilspruches gegen Heinrich den Löwen geltend gemacht werden könnte.

Ein Rechenezempel scheint allerdings auf den ersten Blick dagegen zu sprechen. Es ist ein Grundsatz des hochmittelalterlichen Strafrechts, daß eine gewöhnliche Achtung erst nach Jahr und Tag endgültig wird und zur Oberacht führt<sup>1)</sup>; und man hat diesen Satz mit um so größerem Recht auch für den Prozeß Heinrichs des Löwen in Anspruch genommen, als ihn der rheinfränkische Landfriede Friedrich Barbarossas wenige Wochen nach dem Wormser Gerichtstag, am 18. Februar 1179, lebendig im Rechtsbewußtsein des kaiserlichen Hofes aufzeigt.<sup>2)</sup> Demnach müßte Heinrich der Löwe ein Jahr nach dem Wormser Tag, der im Januar wahrscheinlich bald nach dem 13. 1179 stattfand, das heißt auf dem Würzburger Tag, im Januar - wahrscheinlich ebenfalls etwa am 13. 1180 zugleich mit seiner lehnrechtlichen Verurteilung in die Oberacht erklärt worden sein. Einige erzählende Quellen behaupten das sogar.<sup>3)</sup> Aber es kann nicht richtig sein.<sup>4)</sup> Der Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde sagt nichts davon und könnte es doch nicht verschwiegen haben. Außerdem hätten, wenn der Herzog schon im Januar 1180 endgültig geächtet worden wäre, die Fürsten nicht noch im April einen Waffenstillstand mit ihm schließen können.<sup>5)</sup> Endlich haben wir die ausdrückliche Nachricht der Pegauer Annalen und der Reichersberger Chronik, wonach die Achtung erst Ende Juni in Regensburg erfolgt ist.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter u. bes. in der neueren Zeit (1911) S. 44 ff., 156 ff.; R. His, D. Strafrecht d. deutschen Mittelalters 1 (1920) S. 432 f.

<sup>2)</sup> MG. Const. 1, S. 382 Nr. 277 Kap. 10.

<sup>3)</sup> Die Pegauer Annalen (samt der Chronik von Lauterberg und den Magdeburger Annalen), die Erfurter Annalen und die Chronik Ottos von St. Blasien.

<sup>4)</sup> Ebensovienig wie die Annahme Ganahls S. 310 ff., 316, daß die gewöhnliche Acht erst in Würzburg verkündet worden sei.

<sup>5)</sup> Vgl. Güterbod I S. 171 f., II S. 82.

<sup>6)</sup> MG. SS. 16 S. 262, SS. 17 S. 506; dazu Güterbod I S. 179 ff., II S. 83 ff.; Schambach S. 250 ff.; Mitteis S. 59 und 31. d. Sav.-Stift. 61 Germ. Abt. S. 365.